



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

25
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 21. Januar 2019

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
35.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : ZEELINK GmbH & Co. KG, Erdgasfernleitung Seite 26	41.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Niersverbandes Seite 33
36.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 31. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskir- chen – Seite 28	42.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Wasserver- bandes Eifel-Rur Seite 33
37.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbands Hürth – Am Maiglersee und die Auflösung der Kirchengemein- deverbände Hürther Ville und Efferen/Hermülheim im Kreis- dekanat Rhein-Erft-Kreis Seite 30	43.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 33
38.	Antrag der RSAG AöR gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutz- gesetz (BImSchG) zur Änderung der Entsorgungsanlage am Standort Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf Seite 30	44.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 34
39.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Max Becker Trading GmbH, Betrieb einer Anlage in Köln, Hansekai Seite 31	E Sonstiges	
40.	Vorläufige Anordnung Eicher Stollen Seite 33	45.	Liquidation h i e r : Natur- und Vogelfreunde Hückelhoven e.V. Seite 34
		46.	Liquidation h i e r : Verein Heinrich-Barth-Gesellschaft Seite 34
		47.	Liquidation h i e r : Freunde und Förderer der Senioren – Begegnungsstätte Limperich e.V. Seite 34
		48.	Liquidation h i e r : KVM Bubbelsbröder e.V. Seite 34
		49.	Liquidation h i e r : TC BW Geilenkirchen e.V. Seite 34
		50.	Literaturhinweis Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Text- sammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 141. Ergänzungslieferung Seite 34
		51.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1/2019 Amtlicher Teil, S. 3, lfde. Nr. 3 Seite 34

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen,** **Verfügungen und Bekanntmachungen** **der Bezirksregierung**

35. Bekanntmachung gemäß UVPG **hier: ZEELINK GmbH & Co. KG,** **Erdgasfernleitung**

Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 29. Juli 2017 gültigen Fassung (UVPG a.F.) und § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung ZEELINK (Durchmesser DN 1000) von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der ZEELINK GmbH & Co. KG einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch, sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 - 3/17

Köln, den 10. Januar 2019

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 9. Januar 2019 – Az. 25.3.4 - 3/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung ZEELINK (DN 1000) von der Station Lichtenbusch bis zur Station Hochneukirch und der dazugehörigen Nebenanlagen und Leitungen, der ZEELINK GmbH & Co. KG gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

29. Januar 2019 bis zum 11. Februar 2019

(jeweils einschließlich) bei den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, 4. Etage, Zimmer 400, montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr

und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr;

Stadt Alsdorf, A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, 6. Etage, montags bis freitags (außer mittwochs) von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie außerhalb der Dienstzeiten in den Schaukästen des A61,

Stadt Baesweiler, Fachbereich Stadtplanung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 302, montags, mittwochs und freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;

Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Denkmalpflege, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Stadt Stolberg, Rathausstraße 11–13, 52222 Stolberg, Abt. Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, Zimmer 510, Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr;

Stadt Würselen, Fachdienst 4.3, Rathaus Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 235, montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, donnerstags auch von 14:00 Uhr – 17:30 Uhr sowie nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 02405/67-256)

Gemeinde Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11–13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29, Mo. – Do. 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Do. 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Fr. 08:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Stadt Linnich, Fachbereich 4 – Bauen u. Planung, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 204, Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsicht aus. Abweichende Besuchszeiten können telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908-411 und /9908-414,

Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143, Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14.00 bis 16.30 Uhr. Darüber hinaus ist eine telefonische Terminvereinbarung möglich, Telefon 02431/85-262;

Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr;

Stadt Jüchen, Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, 1. Obergeschoss, Zimmer

117, vormittags: Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr,

Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation, Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004, Montag bis Mittwoch 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr Donnerstag 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Kommunen zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/zeelink_gasleitung/index.html eingesehen werden.
6. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan der ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen für den Neubau und den Betrieb der Erdgasfernleitung ZEELINK mit einem Durchmesser DN 1.000 und einer Druckstufe DP 100 bar, im Abschnitt zwischen der Station Lichtenbusch bis zu Station Hochneukirch einschließlich

- der mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Bau- bzw. Änderungsmaßnahmen an den Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch.
- der Verlängerung der bestehenden Erdgasleitung Nr. 077, DN 900 zwischen der Station Verlautenheide 3 und der Station Würselen
- der Stationsumgehungsleitung an der GDRM Station Anlage Stolberg Nr. 450/024 DN 700 sowie
- der damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der Kommune Aachen, den der Städteregion Aachen angehörigen Kommunen Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf und Baesweiler; den Kommunen Aldenhoven und Linnich im Kreis Düren; Hückelhoven und Erkelenz im Kreis Heinsberg sowie im Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Gebieten der Kommunen Jüchen im Rhein-Kreis Neuss und der kreisfreien Stadt Mönchengladbach wird nach Maßgabe der in dem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Bestimmungen (vgl. insbesondere die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffer 7 des Planfeststellungsbeschlusses) festgestellt.

Die Feststellung des Plans erfolgt auf Grundlage von § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Die nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden der Stadt Aachen, der Städteregion Aachen, des Kreis Düren, des Kreis Heinsberg, der Kreisfreien Stadt Mönchengladbach und des Rhein-Kreis Neuss, nach Maßgabe der wassertechnischen Unterlagen erteilt:

Erlaubnis für die temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer. (§§ 8 ff WHG)

Erlaubnis für verschiedene Gewässerkreuzungen. (§ 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NRW)

Erlaubnis für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitungen des Drainagewassers in oberirdische Gewässer. (§§ 8 ff WHG)

Die Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer und dessen Wiedereinleitung in ein oberirdisches Gewässer zum Zwecke einer Druckprüfung. (§§ 8 ff WHG)

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e EnWG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind alle diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Inso-

weit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.

Nach § 64 Abs. 4 S. 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. der Antragssteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Falls eine der genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u. a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. R u d o l p h

Abl. Reg. K 2019, S. 26

36. **Öffentliche Auslegung des Entwurfs
der 31. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln –
Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Wermelskirchen-Dabringhausen,
Stadt Wermelskirchen –**

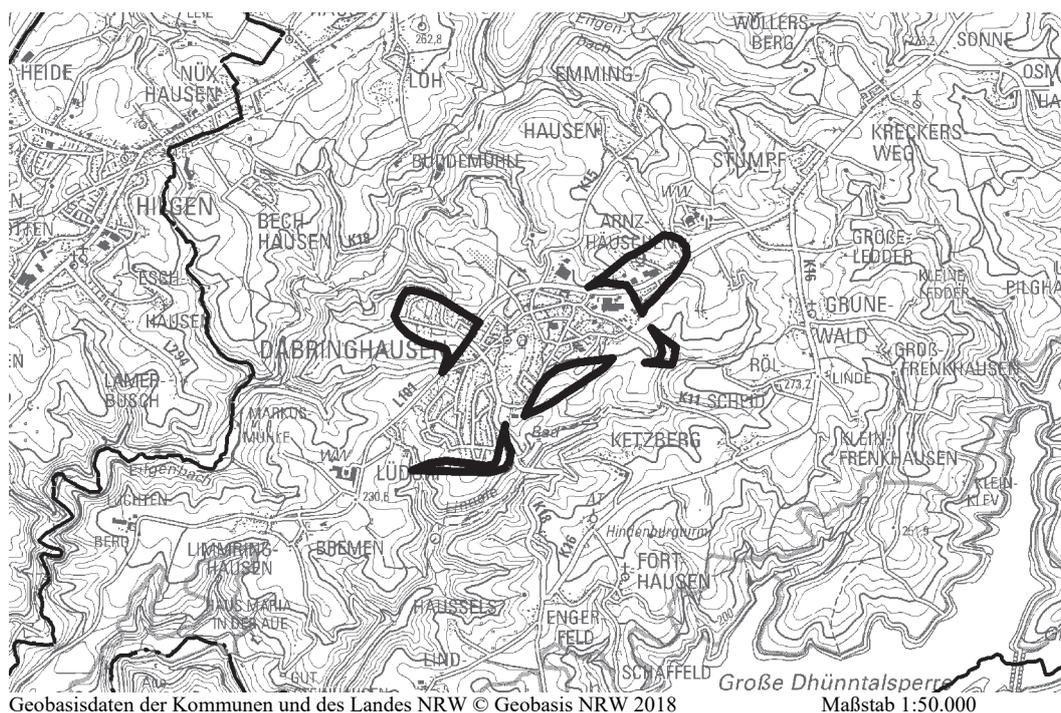
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 14. Dezember 2018 den Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 31. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entlang der Hilgener Straße. Diese Darstellung macht die Rücknahme eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches sowie eines Bereiches zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung erforderlich. An anderer Stelle der Ortslage Dabringhausen sollen Allgemeine Siedlungsbereiche zurückgenommen werden, die baulich aufgrund ihrer Topographie oder des Freiraumschutzes nicht entwicklungsfähig sind. Sie werden wieder dem Freiraum zugeführt.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Wermelskirchen, in der Ortslage Dabringhausen die Anpassung der Darstellung des bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereiches an die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung nachzuvollziehen. Außerdem soll mit dieser Darstellung die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters ermöglicht werden, der auch die umliegenden Ortsteile versorgen soll.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 31. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Wermelskirchen



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlage der 31. Änderung (Stand: November 2018), liegt hierzu in der Zeit vom

4. Februar 2019 bis einschließlich 5. April 2019

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus; Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 – Planung und Landschaftsschutz, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, telefonische Voranmeldung unter 02202/132531 (Frau Hubbuch), Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima/Luft; Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselbeziehungen in der Planunterlage verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform 'Beteiligung-Online' http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html oder direkt über https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_31_aenderung/start.php nach einer Anmeldung im Programm
 - per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
 - per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
 - oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. der Stadt Köln
- vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 21. Januar 2019

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

**37. Urkunde
über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbands
Hürth – Am Maiglersee und die Auflösung der
Kirchengemeindeverbände Hürther Ville und
Efferen/Hermülheim
im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis**

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbands Hürth – Am Maiglersee

Der Kirchengemeindeverband Hürth – Am Maiglersee wird um die Kirchengemeinden St. Mariä Geburt und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula aus dem Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim und die Kirchengemeinden St. Katharina, St. Wendelinus, St. Martinus und St. Johannes Baptist aus dem Seelsorgebereich Hürther Ville erweitert.

2. Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hürther Ville und Efferen/Hermülheim

Die Kirchengemeindeverbände Hürther Ville und Efferen/Hermülheim werden aufgelöst.

3. Rechtsnachfolge

Der Kirchengemeindeverband Hürth – Am Maiglersee ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Kirchengemeindeverbände Efferen/Hermülheim und Hürth Ville. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf ihn über.

4. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, den 11. Dezember 2018

gez. † Rainer Maria Cardinal W ö l k i

Genehmigungsvermerk

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 11. Dezember 2018 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Hürth – Am Maiglersee

um die Katholische Kirchengemeinden

St. Mariä Geburt und Zu den Heiligen Severin,
Joseph und Ursula aus dem Seelsorgebereich Efferen/
Hermülheim

und

St. Katharina, St. Wendelinus, St. Martinus und
St. Johannes Baptist aus dem Seelsorgebereich
Hürther Ville

sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Hürther Ville und Efferen/Hermülheim

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Köln, 9. Januar 2019

Bezirksregierung Köln

Az. 48.3-04-KathKirchengemeinden

Im Auftrag

gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2019, S. 30

**38. Antrag der RSAG AöR gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Entsorgungsanlage am Standort
Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf**

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.01-0042/18/8.17-Kle

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg für die Änderung der Entsorgungsanlage am Standort Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf.

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 11. Juli 2018, eingegangen am 16. Juli 2018, letztmalig ergänzt am 5. Dezember 2018, die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Entsorgungsanlage in 53840 Troisdorf, Josef-Kitz-Straße 1, Gemarkung Troisdorf, Flur 18/19, Flurstücke 982, 983, 2206, 2213, 2265, 2314, 2315, 2316 beantragt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet

- die Erweiterung einer bestehenden Halle für die Behandlung und zeitweilige Lagerung von Abfällen,
- die Errichtung und der Betrieb einer Kanallballenpresse und eines Aufgabebunkers,
- die Behandlung von Papier- und Kunststoffabfällen,
- die Erhöhung der Umschlagkapazität für Abfälle,
- die Errichtung von Zwischenlagerbereiche für Abfälle und
- der Rückbau der folgenden Betriebseinrichtungen: Kleinanlieferbereich, Annahmehbereich für Elektroaltgeräte, Schadstoffsammelstelle

Die beantragten Änderungen sollen voraussichtlich im Januar 2020 in Betrieb genommen werden.

Die am o. g. Standort betriebene Entsorgungsanlage ist den Ziffern 8.4 (Anlage zur Rückgewinnung von Stoffen durch Sortieren), 8.11.2.2 (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen), 8.11.2.3 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen als Vorbehandlung für die (Mit-)Verbrennung), 8.11.2.4 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen), 8.12.1.1 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen), 8.12.2 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen) und 8.15.3 (Anlage zum Umschlag von Abfällen) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.11.2.3 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Der Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG nebst der zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

28. Januar 2019 bis einschließlich 27. Februar 2019

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) aus. Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 202, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, in den Zeiten: Montag 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr Dienstag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Mittwoch: Termin nach Absprache, Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Freitag 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist

28. Januar 2019 bis einschließlich 27. März 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des Aktenzeichens 52.03.01-0042/18/8.17-Kle an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

22. Mai 2019, um 10:00 Uhr

im Besprechungsraum der RSAG AöR, Josef-Kitz-Straße 5 in 53840 Troisdorf statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 14. Januar 2019

Im Auftrag
gez. K l e e

ABl. Reg. K 2019, S. 30

39. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG

**h i e r : Firma Max Becker Trading GmbH,
Betrieb einer Anlage in Köln, Hansekai**

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0030/13/11.0-Th

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 22. November 2018 über den Genehmigungsantrag der Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1 in 50735 Köln nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Aufgrund von § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen in 50735 Köln auf ihren Antrag vom 5. April 2013, in der zuletzt geänderten Fassung vom 30. Oktober 2018 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Lagerung von Althölzern der Kategorie A I bis A III, bestehend im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen

1. einem dreigeschossigen Verwaltungs- und Sozialgebäude mit Tiefgarage,
2. Wiegebüro, zwei Unterflur-Straßenwaagen, Radioaktivitätsmessanlage (BE1),
3. Lagerflächen für Eisen- und Nichteisenschrotte (BE2), bestehend aus
 - einer AwSV-Lagerfläche für Schrotte mit schädlichen Anhaftungen (Anticorit-Beschichtung), ca. 4 000 m², Lagerkapazität 5 000 t und
 - einer Lagerfläche für Schrotte ohne schädliche Anhaftungen, ca. 6 000 m², Lagerkapazität 35 000 t,
4. Lagerboxen für Eisen- und Nichteisenschrotte, Lagerfläche ca. 480 m²,
5. einer Schrottschere mit Antriebsstation und Steuerhaus, Schneidkraft 25.000 kN,
6. einer Gleis- und Schiffsverladung,
7. einer Altholzzwischenlagerung in 40 m³-Containern, Lagermenge 150 t und
8. einer Eigenverbrauchstankstelle bestehend aus Tank (2 x 25.000 Liter Diesel) und Zapfsäule,

auf dem Standort Hansekai 1, Hafenbecken 3 in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 291 (Teilfläche) erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Plangenehmigung nach § 18 AEG
- die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
- die Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG
- die Genehmigung nach § 57 Absatz 2 LWG
- die Genehmigung nach § 78 Absatz 2 WHG.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der

Errichtung der Anlage begonnen wird und die Anlage nicht innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

23. Januar 2019 bis einschließlich 5. Februar 2019

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07E07 in den Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 10. Januar 2019

Im Auftrag
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2019, S. 31

**40. Vorläufige Anordnung
Eicher Stollen**

Erste ordnungsbehördliche
Änderungsverordnung zur
vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen
der Stadtwerke Aachen AG
(Vorläufige Anordnung Eicher Stollen)
Vom 30. November 2018

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1 und 4 i.V.m. Ziff. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen vom 14. Januar 2016 (Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Köln vom 25. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 S. 3 wird das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt durch: „31. Dezember 2019“.

Köln, den 30. November 2018

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde
Die Regierungspräsidentin
gez. Gisela Walken

ABl. Reg. K 2019, S. 33

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**41. Bekanntmachung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017 des Niersverbandes**

Gemäß § 22 Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993, S. 8), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 608) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 33. Sitzung am 20. Dezember 2018 den am 4. Juni 2018 vom Vorstand aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16. Juli 2018 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 273 964 284,77 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 6 295,77 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetseite <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 7. Januar 2019

Niersverband
Der Vorstand
gez. Schitthelm
Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

ABl. Reg. K 2019, S. 33

**42. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017
des Wasserverbandes Eifel-Rur**

Der Jahresabschluss 2017 kann auf der Internetseite des Wasserverbandes Eifel-Rur unter www.wver.de eingesehen werden.

Düren, den 7. Januar 2019

gez. Rebecca Hovelink

ABl. Reg. K 2019, S. 33

**43. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073042206, 3073070520, 3072793841, 3073176079.

Aachen, den 8. Januar 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 33

**44. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400805986, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 4. Januar 2019

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 34

E Sonstiges

**45. Liquidation
h i e r : Natur- und Vogelfreunde Hückelhoven e. V.**

Der Natur- und Vogelfreunde Hückelhoven e. V. (Verein) (AG Mönchengladbach, VR 3894) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 34

**46. Liquidation
h i e r : Verein Heinrich-Barth-Gesellschaft**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2018 wurde der Verein Heinrich-Barth-Gesellschaft, (Amtsgericht Köln Vereinsregister Nr. VR 17875) aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Prof. Dr. Klaus Schneider, wohnhaft Nidegener Straße 3, 52428 Jülich, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 34

**47. Liquidation
h i e r : Freunde und Förderer der Senioren –
Begegnungsstätte Limperich e. V.**

(VR 7112, AG Bonn) Postanschrift: c/o Herrn Dr. Detlef Roland, Kreuzherrenstraße 67, 53227 Bonn

Der Verein ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Dr. Detlef Karl Werner Roland,
2. Herr Franz Deiters,
3. Herr Michael Assenmacher.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Bonn, den 8. Januar 2019

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 34

**48. Liquidation
h i e r : KVM Bubbelsbröder e. V.**

Der Verein (VR 10325, AG Bonn) KVM Bubbelsbröder e. V. mit Sitz in Bad Münstereifel ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Günter Kirchner, von Ayx-Straße 13 in 53902 Bad Münstereifel anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 34

**49. Liquidation
h i e r : TC BW Geilenkirchen e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 60200 eingetragene Verein „Tennisclub Blau-Weiß Geilenkirchen e. V.“ ist durch Beschluss vom 22. Juli 2018 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 34

50. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 141. Ergänzungslieferung

Heidelberg: Decker's Verlag 2018. 141. Lfg. Stand: November 2018, 344 S., 128,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2019, S. 34

**51. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1/2019
Amtlicher Teil, S. 3, lfd. Nr. 3**

In der Veröffentlichung muss es richtig heißen:

**Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße EK3
zwischen Birgden und Waldenrath**

Köln, den 17. Januar 2019

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Neubau der Kreisstraße EK 3 – Ortsumgehung Birgden von Bau-km 2+639.000 bis Bau-km 3+788.261 und des einseitigen Geh- und Radwegs entlang der K 13 (L 227alt) zwischen Birgden und Waldenrath auf den Gebieten der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß §§ 72 ff VwVfG NRW mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 den Plan für den Neubau der Kreisstraße EK 3 – Ortsumgehung Birgden von Bau-km 2+639.000 bis Bau-km 3+788.261 und des einseitigen Geh- und Radwegs entlang der K 13 (L 227alt) zwischen Birgden und Waldenrath festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 4. Dezember 2018 – Az.: 25.3.3.4-1/13 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 21. Januar 2019 bis 4. Februar 2019 (einschließlich) während der Dienststunden bei der Gemeinde Gangelt im Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, Montag bis Freitag 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Heinsberg im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 601, Montag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden

Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.3.4-1/13

Im Auftrag
gez. R ö d d e r

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.